

Vermeidung und Verringerung von Lärm

Zielsetzung

Auf Grund raumplanerisch erwünschter Verdichtung von Wohn- und Gewerbegebieten ergibt sich oft die Notwendigkeit, betrieblichen Lärm (ausgenommen Verkehrslärm) auf für Anrainer zumutbare Intensitäten zu reduzieren. Lärmimmissionen sind oft die vorrangigsten direkten Umweltprobleme der Anrainer von Betrieben.

Zielgruppe

Sämtliche natürliche und juristische Personen, insbesondere

- Unternehmen zur Ausübung von gewerbsmäßigen Tätigkeiten (jedoch nicht auf GewO beschränkt);
- Einrichtungen der öffentlichen Hand in der Form eines Betriebes mit marktbestimmter Tätigkeit;
- Großveranstalter.

Förderungsgegenstand

In Eigeninitiative gesetzte

- Maßnahmen zur Vermeidung von Lärmimmissionen durch alternative Produktionsmethoden;
- Sekundärmaßnahmen zur größtmöglichen Verringerung von Lärmimmissionen durch geeignete bauliche Maßnahmen.

Der Aufbau eines Umweltmanagementsystems nach EMAS kann als förderungsfähige Vorleistung anerkannt werden, wenn sich die zur Förderung eingereichte Maßnahme aus dem Ergebnis der 1. Umweltprüfung bzw. aus dem Umweltprogramm ableiten lässt. Bezüglich detaillierter Förderungsvorgaben wird auf das entsprechende Informationsblatt zur EMAS-Förderung verwiesen.

Förderungsbasis

- „De-minimis“-Förderung¹: Förderungsbasis sind die gesamten umweltrelevanten Investitionskosten;
- Förderung über der „de-minimis“- Grenze: Förderungsbasis sind die umweltrelevanten Mehrinvestitionskosten.
 - Die umweltrelevanten Mehrinvestitionskosten sind im Falle der Anpassung an nationale Normen, für die keine relevanten Gemeinschaftsnormen bestehen, jene Kosten, die zur Erreichung des Umweltschutzzieles auf Grund der nationalen Norm erforderlich sind;
 - Im Falle der Anpassung an nationale Normen, die strenger als die relevanten Gemeinschaftsnormen sind, jene Kosten, die über die Kosten zur Anpassung an die Gemeinschaftsnorm hinausgehen;

¹ Definition „de-minimis“-Förderung: Sämtliche als „de-minimis“-Förderung gewährten Förderungen zugunsten eines Unternehmens bis zu einem maximalen Ausmaß von 200.000,- Euro innerhalb von drei Steuerjahren.

- Bestehen weder nationale noch gemeinschaftsrechtliche Normen, werden die gesamten Kosten, die zur Erreichung des freiwillig angestrebten Umweltschutzzieles erforderlich sind, anerkannt.

Sofern es im Rahmen der zu fördernden Maßnahmen zu Kapazitätserweiterungen kommt, werden diese proportional in Abzug gebracht.

Förderungssatz

Der jeweilige Förderungssatz ist abhängig von der Art der durchgeführten Maßnahme.

Standardförderungssatz:

- „De-minimis“-Projekte: max. 20 % (Vermeidungsmaßnahmen) bzw. max. 10 % (Sekundärmaßnahmen) der gesamten umweltrelevanten Investitionskosten;
- Projekte über „de-minimis“: max. 30 % der umweltrelevanten Mehrinvestitionskosten (und allfällige Zuschläge), jedoch max. 20 % (Vermeidungsmaßnahmen) bzw. max. 10 % (Sekundärmaßnahmen) der gesamten umweltrelevanten Investitionskosten.

Förderungsvoraussetzungen

- Das Ansuchen muss vor Baubeginn bzw. Liefertermin bei der Kommunalkredit Public Consulting GmbH einlangen;
- Die gesamten umweltrelevanten Investitionskosten müssen mindestens 35.000,- Euro betragen;
- Lärmimmissionsgutachten vor und nach Durchführung der Maßnahme.

Erforderliche Unterlagen

Bitte überprüfen Sie anhand folgender Liste die Vollständigkeit Ihres Förderungsansuchens. Sämtliche Formblätter und weiterführende Informationen finden Sie unter www.publicconsulting.at/foerdermappe_ufi.htm

- **Förderungsansuchen** – das vollständig ausgefüllte und firmenmäßig gefertigte Ansuchenformblatt;
- **Technische Beschreibung** der beantragten Maßnahme inklusive Darstellung des Umwelteffekts, Zeitplan zur Projektumsetzung;
- **Lärmimmissionsgutachten** – ein Lärmimmissionsgutachten vor Durchführung der Maßnahme. (Hinweis: Voraussetzung für die Auszahlung der Förderung ist auch ein entsprechendes Lärmimmissionsgutachten nach Umsetzung der Maßnahme);
- **Kostenaufstellung** – eine detaillierte Kostenaufstellung zur beantragten Maßnahme sowie hierauf bezugnehmende Kostenvoranschläge, Angebote und Vergleichsangebote;
- **Bericht des Kreditinstituts** – der von einem Kreditinstitut unterfertigte Bericht gemäß Formblatt (ist auch zu übersenden, wenn die Maßnahme durch Eigenmittel finanziert wird);
- **Gewerbeschein** und aktueller **Auszug aus dem Firmenbuch** bzw. Vereins- bzw. Genossenschaftsregister (soweit vorhanden);
- **„De-Minimis“-Formblatt** - „Angaben zur „De-minimis“-Förderung (nur erforderlich, wenn eine „De-Minimis“-Förderung beantragt wird);

Bei **Contracting- oder Leasingfinanzierten Maßnahmen** ist dem Förderungsansuchen weiters der Contracting- oder Leasingvertrag beizulegen.

Bei Ansuchen von **Gebietskörperschaften** (Gemeinden, Städte,...) ist dem Förderansuchen eine Bestätigung der Gemeindeaufsicht beizulegen, dass ein Betrieb mit marktbestimmter Tätigkeit vorliegt.

Weitere Unterlagen sind bei Bedarf auf Aufforderung der Kommunalkredit Public Consulting GmbH vorzulegen.

Formblätter sind bei allen Kreditinstituten und bei der Kommunalkredit Public Consulting GmbH (<http://www.publicconsulting.at>) erhältlich.

**Informationen erteilt die Kommunalkredit Public Consulting GmbH:
Telefon: 01/31 6 31-722, Fax: 01/31 6 31-104, E-mail: kpc@kommunalkredit.at,
Kommunalkredit Public Consulting GmbH, Türkenstraße 9, 1092 Wien.**

Stand: April 2009